

Satzung der Musikkapelle Truden

Die männliche Bezeichnung von Ämtern und Personen bezieht sich auf beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation und führt den Namen „Musikkapelle Truden Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Truden EO“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Truden im Naturpark. Er besteht seit dem Jahr 1840.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die „Musikkapelle Truden EO“ ist ein nicht anerkannter Verein und grundsätzlich von unbegrenzter Dauer. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.2 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist/sind gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 GvD 117/2017.

Konkrete Tätigkeiten zur Erreichung der obengenannten Ziele und Zwecke sind:

- a) Regelmäßige Probertätigkeit
 - b) Heranbildung von Jungmusikanten
 - c) Konzerttätigkeit
 - d) Mitwirken bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - e) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals
 - f) Pflege von Kameradschaft unter den Mitgliedern
 - g) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen
 - h) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen
 - i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitgliedschaften

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein ist frei, streng persönlich und kann nicht an Dritte übertragen oder aufgewertet werden. Zeitlich begrenzte Mitgliedschaften sind nicht zulässig. Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

4.2 **Ordentliche Mitglieder** (ausübende Musikanten):

- Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene, musikverständige Bürger werden, der die laut vorliegender Satzung festgesetzten Ziele verfolgt, dabei aktiv am Vereinsleben teilnimmt und das Sozialverhalten den Gepflogenheiten in der Kapelle entspricht. Voraussetzung dafür ist, dass das neue Mitglied ein Instrument spielt und ein gewisses Können, welches der Kapellmeister beurteilt, aufweist, bzw. das Jungmusikerleistungsabzeichen in Bronze hat.
- Außerdem sind jene ordentliches Mitglied, die das Amt des Fähnrichs, Stabführers und der Marketenderin ausüben.
- Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers erfolgen. Die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand und erfolgt durch denselben. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dies ist im Mitgliederverzeichnis zu vermerken.

4.3 **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder werden von der Vollversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes ernannt. Nach 40-jähriger ordentlicher Mitgliedschaft hat jeder Musikant das Anrecht, als Ehrenmitglied ernannt zu werden.

4.4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- **Ordentliche Mitglieder** sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereines teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereines und des Musikanten überhaupt jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten. Vor allem möchte betont werden, dass jedes Mitglied für Schäden an seinem Instrument, verursacht durch persönliche Nachlässigkeit, haftet. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden.
- Im Falle gegenteiligen Verhaltens können folgende Disziplinarmaßnahmen angewandt werden:
 - a. Mündliche Ermahnung durch den Vereinsobmann und/oder des Kapellmeisters.
 - b. Zeitweilige Suspendierung von der Vereinstätigkeit. Die Entscheidungsbefugnis obliegt dem Kapellmeister und/oder dem Vereinsvorstand. Es genügt eine mündliche Mitteilung.
- Alle **ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung aktives und passives Stimmrecht ab 18 Jahren. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

4.5 **Die Mitgliedschaft erlischt:**

- durch freiwilligen Austritt: Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vereinsausschusses missachtet oder das Ansehen und die Interessen des Vereines schädigt. Der Ausschluss wird von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ratifiziert, nach dem Beschluss des Vorstands.
- durch Ableben,
- bei Auflösung der Musikkapelle.

Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Innerhalb von zwei Monaten ab Mitgliedschaftsende ist jegliches Inventar dem Notenwart und dem Zeugwart in tadellosem und gereinigtem Zustand ohne Aufforderung zurückzuerstatten. Bei Beschädigungen prüft der Vorstand, inwieweit Schadenersatz zu leisten ist.

4.6 **Förderer** kann jede Person werden, welche den Verein freiwillig und fortwährend finanziell unterstützt. Förderer sind keine Vereinsmitglieder und werden vom Vereinsvorstand ernannt, ohne dass dafür anderweitige Pflichten übernommen werden.

Art. 5 Die Organe des Vereins:

5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:

- die Vollversammlung
- der Vereinsvorstand (Ausschuss)

5.2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

6.1 Die **ordentliche Vollversammlung (Jahreshauptversammlung)** ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder des Vereines. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann innerhalb 30. Juni an einem vom Vereinsausschuss zu bestimmenden Tag mindestens acht Tage vorher, durch eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.

6.2 Eine **außerordentliche Vollversammlung** ist einzuberufen, wenn dies der Vereinsvorstand für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Sie ist vom Vereinsobmann mindestens fünf Tage vorher, durch eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.

6.3 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung und bei Anwesenheit der Hälfte +1 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder gegeben. Die Vollversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.5 Es liegt im Ermessen des Vereinsvorstandes weitere Personen (u.a. Ehrengäste, Referenten, Mediatoren) zu Vollversammlungen einzuladen. Diese verfügen weder über passives noch über aktives Stimmrecht.

6.6 Beschlüsse über Abänderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist.

Für Satzungsänderungen ist die ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung:

- a) in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- b) in zweiter Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder +1 Mitglied anwesend sind.

Dabei ist jeweils die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.

6.7 Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Tätigkeits- und Verwaltungsprogramms
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichts bzw. der Jahresabschlussrechnung des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Kassiers
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsausschusses und der Sachverwalter
- Festlegung der Anzahl, Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins
- Beschlussfassung aller jener Angelegenheiten, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder Statut zuständig ist

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Wahlen des Vorstands sind mit Stimmzetteln durchzuführen aufgrund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Vollversammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat.
- Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Einspruch der Anwesenden erfolgt.
- Mit der Vorbereitung des Wahlganges bzw. des Wahlvorschlages kann auch ein Wahlausschuss beauftragt werden, der in der letzten, vor der Vollversammlung stattfindenden Vollprobe, von den ordentlichen Mitgliedern ernannt wird, unter der Voraussetzung, dass die Vollprobe auch die Ernennung eines Wahlausschusses zum Gegenstand hat und dies allen Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt wurde.
- 7.2 Ferner gilt bei der Wahl des Vorstandes folgendes:
- Vor der Wahl sind zwei Stimmzähler sowie der Wahlvorsitzende von der Vollversammlung zu bestimmen
 - Der Wahlvorschlag des scheidenden Vorstands bzw. des Wahlausschusses wird mit Vorschlägen der Vollversammlung ergänzt
 - Der Obmann und dessen Stellvertreter werden getrennt von den restlichen Vorstandsmitgliedern gewählt
 - Gewählt sind diejenigen, die auf sich am meisten Stimmen vereinigen können
 - Bei Stimmengleichheit des Letztgewählten in Bezug auf die maximale von der Vollversammlung festgesetzte Anzahl an Vorstandsmitgliedern erfolgt eine Stichwahl, nach zwei Wahlgängen entscheidet das Dienstalter
- 7.3 Die Ämter werden vom neu gewählten Vorstand untereinander verteilt, mit Ausnahme des Obmanns und des Obmannstellvertreters.

Art. 8 Der Vereinsvorstand (Ausschuss):

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen und besteht aus mindestens 5 und maximal 11 Personen, wobei verschiedene Funktionen auf eine Person vereinigt werden können. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden (mit Ausnahme des Kapellmeisters) von der Vollversammlung gewählt, sie bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- 8.2 Der Vereinsvorstand (Ausschuss) besteht aus folgenden Funktionären:
- a) Vereinsobmann und dessen Stellvertreter
 - b) Kapellmeister (nur beratende Funktion)
 - c) Schriftführer
 - d) Pressewart
 - e) Kassier
 - f) Notenwart
 - g) Zeugwart
 - h) Jugendleiter
 - i) Allfällige Stellvertreter und Beiräte
- 8.3 Der Kapellmeister wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 8.4 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds oder aufgrund eines sich ergebenden zusätzlichen Bedarfs wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein ordentliches Mitglied für diese Aufgaben kooptiert werden, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.
- 8.5 Der Vereinsausschuss wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst einige Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder dessen Stellvertreter und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 8.6 Dem Vereinsvorstand obliegt:
- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Unterbreiten von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Die Berufung des Kapellmeisters
 - d) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen
 - e) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind, wie:
 - Die Organisation des Vereinsbetriebes
 - Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Kassaberichts bzw. der Jahresabschlussrechnung sowie des Tätigkeits- und Verwaltungsprogramms (Haushaltsvoranschlag) welche der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind
 - Die Durchführung des obgenannten Tätigkeits- und Verwaltungsprogramms
 - Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins
 - Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften;
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Führung der Vereinsbücher
 - Festsetzung der Termine für Vollversammlungen
 - Die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereines dienlich sind;
 - Die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
 - Jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereines oder der Werbung für den Verein dienlich ist
- 8.7 Der **Obmann** ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung und koordiniert die Arbeit im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Der Obmann ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
- 8.8 Der **Obmannstellvertreter** vertritt den Verein nach innen und außen, sowie den Obmann im Falle seiner Verhinderung und hat auch anfallende Aufgaben und Arbeiten mit ihm zu teilen.
- 8.9 Dem **Kapellmeister** obliegt die rein fachlich- musikalische Leitung des Vereines. Er sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten. Er ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung sowie deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Zusätzlich soll der Kapellmeister für Unterlagen (Noten usw.) sorgen.
- 8.10 **Kapellmeisterstellvertreter:** Der Kapellmeister sorgt dafür, dass ihm entsprechende Aufgaben übertragen werden wie Detailproben, Spiel in kleinen Gruppen und kleinere Ausrückungen.
- 8.11 Dem **Jugendleiter** obliegt die Werbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und auch nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er tritt bei Proben und Ausrückungen, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein Amt als Vertreter der Elternschaft der Jungbläser aus. Er ist die Kontaktperson (Kontaktadresse) zwischen Schüler, Lehrer und Verein. Dieser ist zuständig: Für die Kontrolle des Instrumentariums der Schüler, den Unterricht dieser zu koordinieren und über das Leistungsniveau jedes einzelnen Schülers dem Kapellmeister Bericht zu erstatten. Weiterhin ist er verantwortlich für die Einhebung der Kursbeiträge, d.h. er hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm der Schriftführer eine Zahlungsaufforderung schreibt, die er dann den betreffenden Eltern überbringt.

- 8.12 Der **Schriftführer** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Außerdem hat er bei jeder Vorstandssitzung das Protokoll der vorhergehenden zu verlesen, welches dann vom Ausschuss genehmigt wird. Außer bei Dringlichkeitsfällen ist jedem Ausschussmitglied vor jeder Sitzung eine Tagesordnung zukommen zu lassen (in angemessener Zeit). Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten desselben verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten, stellt die Mitgliedsausweise aus und macht den Ausschuss auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.
- 8.13 **Kassier:** Er verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Ein- und Ausgangsbelegen buch, und verfasst den jährlichen Kassabericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorlegt. Auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied in das Dokument Einsicht nehmen. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Ausschuss in kürzester Zeit eine Abrechnung vor.
- 8.14 **Notenwart:** Dieser hat die Pflicht, ein geordnetes Archiv zu erstellen mit nummerierten Partituren, geordnet nach Art der Stücke mit der dazugehörigen Kartei, wobei jeder aktive Musikant zur Mithilfe vom Ausschuss ernannt werden kann. Er verteilt bei Proben und Auftritten die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich.
- 8.15 Der **Zeugwart** hat die Obsorge über das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Verein gehörenden Inventars, insbesondere der Trachten, Instrumente, Pulte, usw. Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtungskörper usw. bei konzertanten Aufführungen der Kapelle. Er führt über das gesamte Inventar des Vereines Buch und entsprechende Aufschreibungen über die den einzelnen Mitgliedern und anderen aktiv Mitwirkenden ausgefolgten Effekten des Vereines. Er erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.
- 8.16 Der **Pressewart** sorgt für rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in der Presse und im Rundfunk und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins in der Fachpresse und wirbt für ihren Bezug unter den Mitgliedern des Vereins. Er hat die Aufgabe, Chronik zu schreiben und Auftritte der Kapelle fotografisch festzuhalten, sowie die Präsenzliste bei Proben und Ausrückungen zu führen. Bei Detailproben hat ein Vorstandsmitglied dies zu tätigen, welches von diesem beauftragt wird.
- 8.17 **Beiräte:** Diese nehmen im Vereinsausschuss beratende Funktion ein und erfüllen ihnen zugewiesene Arbeiten und Tätigkeiten.

Art. 9 Vereinsvermögen

- 9.1 Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:
- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
 - b) Außerordentlichen Mitwirkungen bei anderen Vereinen und Körperschaften;
 - c) Beiträge des Landes, der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderer öffentlicher und privater Körperschaften
 - d) Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Hinterlassenschaften usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind
 - e) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors

- 9.3 Gemäß GvD Nr. 1172017, Art. 8, Abs. 1 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind und welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Vereinsbücher und Register

- 10.1 Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
- a) Mitgliederbuch
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Vollversammlung
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands
 - d) Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen

Art. 11 Auflösung des Vereines und Übertragung des Vermögens

- 11.1 Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Vollversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
- 11.2 Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Vollversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

12. Schlussbestimmung

- 12.1 Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Diese Satzung wurden anlässlich der ordentlichen Vollversammlung am Donnerstag 01. Juni 2023 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Der Obmann

Hermann Stuppner

Truden i.N., am 01. Juni 2023



allegato all'atto n. 1553 Serie 3
Anlage zum Akt Nr.

1553 Serie 3 09 GIU. 2023

Assistente Tributario/Steuerassistent
Alessandro Grassi